

Bundessozialgericht
Urt. v. 26.07.2016, Az.: B 4 AS 25/15 R

Elterngeld ist als Einkommen anzurechnen - auch der Sockelbetrag von 300 €

Das BSG hat entschieden, dass Bezieher von Arbeitslosengeld II es hinnehmen müssen, dass ihnen nach der Geburt eines Kindes das Elterngeld als Einkommen angerechnet wird. Das gilt auch für den Mindest-(Sockel-)Betrag von 300 € monatlich.

Quelle: Wolfgang Büser

**Mindestanforderungen an die Revisionsbegründung im sozialgerichtlichen Verfahren;
Mindestanforderungen an die Revisionsbegründung im sozialgerichtlichen Verfahren bei
Geltendmachung der Verletzung einer Rechtsnorm**

Gericht: BSG

Datum: 26.07.2016

Aktenzeichen: B 4 AS 25/15 R

Entscheidungsform: Urteil

Referenz: JurionRS 2016, 25324

ECLI: [keine Angabe]

Rechtsgrundlagen:

§ 164 Abs. 2 SGG

§ 169 SGG

§ 10 Abs. 5 BEEG

Art. 100 Abs. 1 GG

Art. 3 Abs. 1 GG

§ 164 Abs. 2 S. 1 und S. 3 SGG

Fundstellen:

FuBW 2017, 116-117

FuNds 2017, 180-181

GV/RP 2016, 565

NZS 2016, 920

SGb 2016, 576

BSG, 26.07.2016 - B 4 AS 25/15 R

Redaktioneller Leitsatz:

Neben einer kurzen Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgrundlagen erfordert eine ausreichende Darlegung der Verletzung einer Vorschrift des materiellen Rechts auch eine zumindest kurze Darstellung der für die behauptete Rechtsverletzung maßgeblichen tatsächlichen Gesichtspunkte des entscheidungsrelevanten Lebenssachverhalts. Insofern ist in den Blick zu nehmen, dass die eigentliche Rechtsverletzung das Ergebnis der Anwendung einer fehlerhaft ausgelegten Norm auf den zugrundeliegenden Sachverhalt ist; denn erst das Ergebnis eines Subsumtionsschlusses kann Rechte des in

der Vorinstanz unterlegenen Beteiligten "verletzen".